



Bebauungsplan Nr. 80A – Unternehmerpark Kottenforst II –

UMWELTBERICHT

Stand: Februar 2022, ergänzt im Juli 2022

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen nach Offenlage
sind **violett** dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	2
2.1	Bedarf an Grund und Boden	3
3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	3
3.1	Landes- und Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	3
3.3	Bebauungsplan.....	4
3.4	Landschaftsplan.....	4
3.5	Schutzgebiete nach EU-Recht	4
3.6	Schutzgebiete nach nationalem Recht	6
3.7	Wald im Sinne des Gesetzes	6
3.8	Naturpark Rheinland	6
3.9	Weitere Fachplanungen	7
3.10	Fachgesetze	7
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	11
4.1.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	11
4.1.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
4.1.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	16
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16
4.2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	16
4.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
4.2.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	19
4.3	Schutzgut Boden / Schutzgut Fläche	20
4.3.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	20
4.3.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
4.3.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	23
4.4	Schutzgut Wasser	23
4.4.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	23
4.4.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
4.4.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	27
4.5	Schutzgut Klima/ Schutzgut Luft	28
4.5.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	28
4.5.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
4.5.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	31

4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	31
4.6.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	31
4.6.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
4.6.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	32
4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	32
4.7.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)	32
4.7.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
4.7.3	Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen.....	33
4.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	33
4.9	Zusammenfassung	34
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	35
6.1	Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz	35
6.2	Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen	35
6.3	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen.....	36
6.4	Baubedingte Beeinträchtigungen	36
6.5	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.....	36
6.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	36
7	Zusätzlich Angaben.....	39
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	39
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	40
7.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring gem. § 4c BauGB)	40
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40
9	Literaturverzeichnis	42
9.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien.....	42
9.2	Fachgutachten/Fachplanungen/Literatur	42
9.3	Internetseiten	43

1 Einleitung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ im nördlichen Randbereich des Stadtteiles Meckenheim. Mit der Aufstellung soll im ca. 12,2 ha großen Plangebiet, das bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, zu einer industriellen Nutzung entwickelt werden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anforderungen nach § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung wird untergliedert in die einzelnen Schutzgüter zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und kurz zusammengefasst. Darauf aufbauend werden mögliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ beschrieben. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Der bestehende „Industriepark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, westlich des Plangebiets ist bereits vollständig bebaut. Um der Firma Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort, im „Industriepark Kottenforst“, anbieten zu können und so das Unternehmen langfristig am Standort zu sichern, wird der Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ aufgestellt.

Durch die Festsetzung eines Industriegebiets soll der Firma Rasting ermöglicht werden, im Plangebiet ein hochmodernes neues Fleischwerk zu errichten. Durch den Neubau wird der Energieeinsatz und damit die CO₂-Effizienz gegenüber dem heutigen Betrieb deutlich verbessert.

Der geplante Industriestandort fügt sich städtebaulich in das bereits gewerblich und industriell geprägte Umfeld (Industriepark Kottenforst und Unternehmerpark Kottenforst I) ein und stellt somit einen sinnvollen Ergänzungsstandort zu den bereits bestehenden Gewerbe-/Industriegebieten dar.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Industriegebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,8, sowie von privaten und öffentlichen Grünflächen zur Sicherung der Durchgrünung des Gebiets vor.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 52. Änderung des Flächennutzungsplans, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechende Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A zu schaffen.

2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt Meckenheims, in einem durch den westlich gelegenen „Industriepark Kottenforst“ und den teilweise umgesetzten „Unternehmerpark Kottenforst“ im Osten und Süden anthropogen stark geprägten Teilbereich.

Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- Die Straße „Am Pannacker“ im Norden,
- Die Regionalbahnlinie Bonn-Euskirchen und die angrenzenden Flächen des „Industrieparks Kottenforst“ im Westen sowie
- die Flächen des geplanten „Unternehmerparks Kottenforst“ entlang der Meckenheimer Allee im Osten und Süden.

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 12,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80A umfasst die Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile der Flurstücke 186/22 und 732 der Flur 1 in der Gemarkung Meckenheim.

Die Lage des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan und die genaue Abgrenzung der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

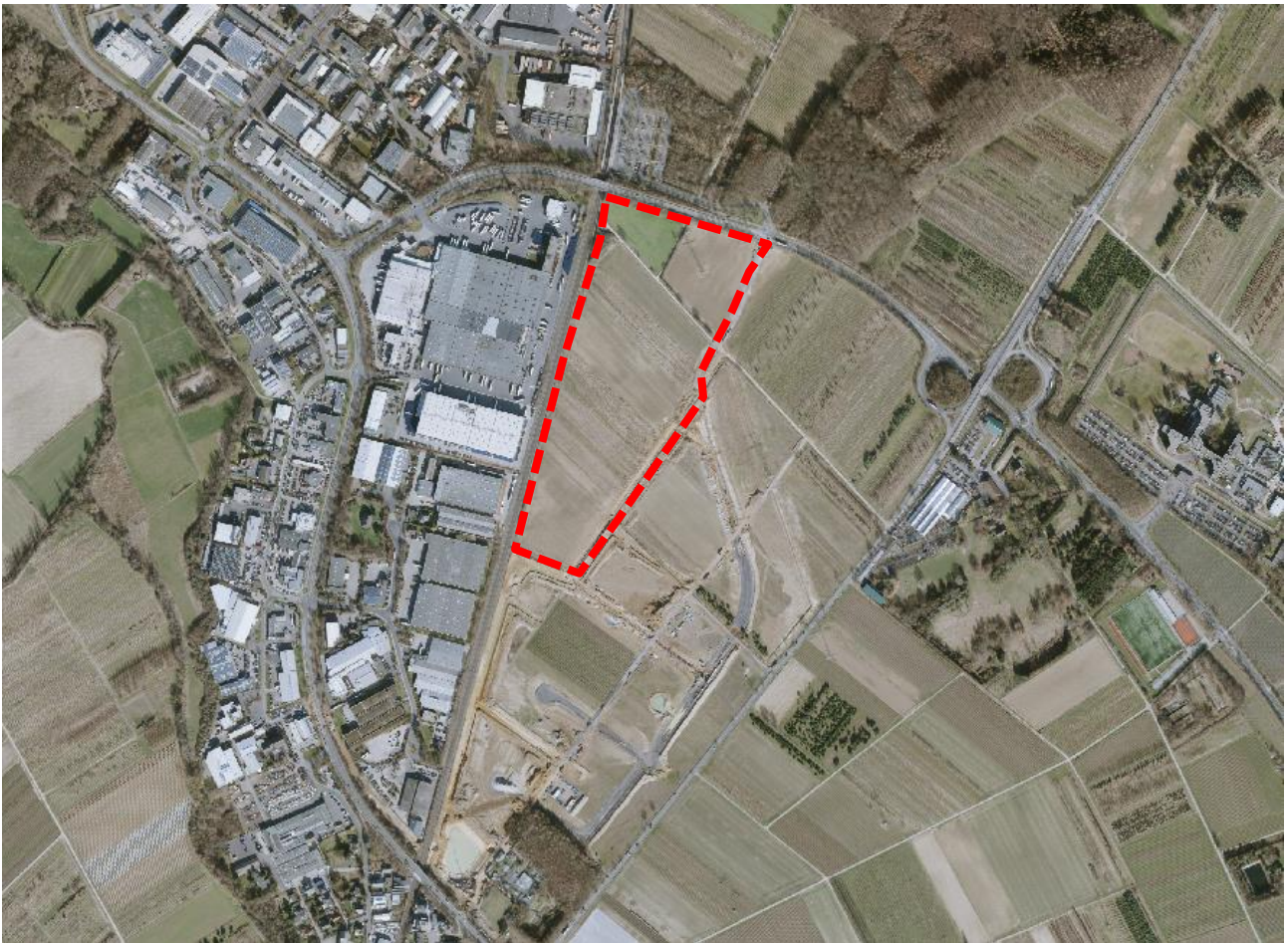


Abbildung 1: Luftbild Plangebiet (Quelle: © Geobasis NRW 2020, (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), URL: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abruf: 02.06.2021), bearbeitet ISR 2021)

Die Umgebung des Plangebiets wird durch eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung geprägt. In nördlicher Richtung schließt die freie Landschaft und der Kottenforst mit seinen geschützten Waldflächen an.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Für das Plangebiet besteht aktuell kein Planungsrecht. Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Versiegelung besteht lediglich im Bereich der landwirtschaftlichen Zuwegung zu den Ackerschlägen.

Im Rahmen der Planung wird ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 angestrebt. Der zulässige Versiegelungsgrad des Gebiets würde sich damit auf 80 % der Fläche des Industriegebiets erstrecken. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen vor. Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Bedarfs an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

	Bestand [in m²]	Planung [in m²]
Versiegelte Fläche	1.875	89.200
Unversiegelte Fläche	120.200	12.875

3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

In Nordrhein-Westfalen werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und in den Regionalplänen festgelegt.

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln wird, nach der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg vom 12.11.2021, das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der angrenzende Industriepark Kottenforst ist ebenfalls als GIB dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim weist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Norden des Plangebiets sind zudem Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts dargestellt. Die Flächen unterliegen dem Landschaftsschutz.

Die geplante Nutzung des Plangebiets als Industriegebiet lässt sich mit der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans nicht vereinbaren. Durch eine Änderung des Flächennutzungsplans soll das gesamte Plangebiet zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A.

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Westlich grenzen die Bebauungspläne Nr. 9 und Nr. 18 mit festgesetzten Industriegebieten an. Unmittelbar nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 78 „Haltepunkt Industriepark-Kottenforst“ an das Plangebiet an. Der Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ schließt östlich und südlich an das Plangebiet an und setzt Gewerbegebiete fest.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ des Rhein-Sieg-Kreis. Festlegungen und Festsetzungen erfolgen über den Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal.

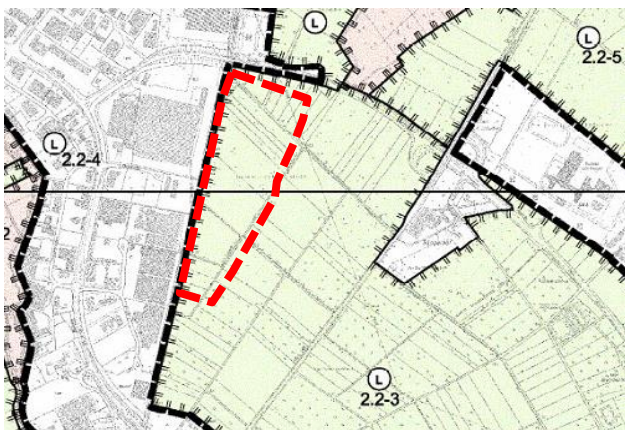


Abbildung 2: Entwicklungskarte des Landschaftsplans (Quelle: Rhein-Sieg-Kreis)

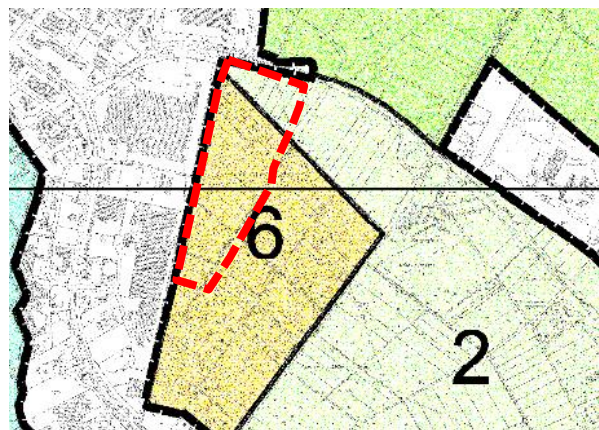


Abbildung 3: Festsetzungskarte des Landschaftsplans (Quelle: Rhein-Sieg-Kreis)

Die Flächen des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht/ Rheinbacher Lössplatte“ (2.2-3). Nach Angaben der Entwicklungskarte liegt der überwiegende Teil des Gebiets im Entwicklungsraum Nr. 6 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstrukturen bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Vorhaben“. Lediglich im nördlichen Randbereich wird das Entwicklungsziel Nr. 2 „Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft“ verfolgt.

3.5 Schutzgebiete nach EU-Recht

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um das Plangebiets. Gemäß VV Habitatschutz liegt der „Regelvorsorgebereich-Bauleitplanung“ bei 300 m und beschreibt das wirkungsrelevante Umfeld von Bebauungsplänen. Dies gilt jedoch nicht, wenn trotz Einhaltung des Mindestabstands erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, z. B. bei Industriegebieten. Grundsätzlich ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn es sich um

nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen handelt soweit sie einzeln oder in Summation mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu beeinträchtigen.

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in etwa 400 m Entfernung das FFH- und Vogelschutzgebiet „Waldreservat Kottenforst“ bzw. „VSG Kottenforst-Waldville“, welches aufgrund seines ausgedehnten Waldgebiets mit einem hohen Anteil naturnaher Altholzbestände, sowie Auenwäldern, Quellsümpfen und Maaren geschützt ist. Neben einem landesweit bedeutsamen Vorkommen des Mittelspechts gehören der Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, der Rotmilan sowie der Wespenbussard zu den Leitarten des Gebiets.

Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebiets zum FFH- und Vogelschutzgebiet wurde auf Ebene der Regionalplanänderung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung¹ durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass auf Ebene des Regionalplans Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund möglicher Stickstoffemissionen von Industrieanlagen in stickstoffempfindliche Lebensräume sowie aufgrund von schalltechnischen Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten sind erhebliche Auswirkungen der Schutz- und Erhaltungsziele möglich.

Um Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets auszuschließen wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung² durchgeführt, der die konkrete Vorhabenplanung der Firma Rasting zugrunde liegt. Um eine Beeinträchtigung der stickstoffempfindlichen Lebensräume **sowie der Charakterarten** ausschließen zu können, wurde für die geplante Biomassekesselanlage eine Ausbreitungsrechnung über das Fachinformationssystem des LANUV durchgeführt. Die ermittelte Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abscheidekriteriums von 0,3 kg N (ha * a), sodass voraussichtlich keine stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen betroffen sind.

Um mögliche Einflüsse auf das Vogelschutzgebiet und seine Schutzzwecke zu bewerten, wurde der Einfluss des Straßenverkehrs sowie der Einfluss der geplanten gewerblichen Nutzung des Plangebiets anhand des schalltechnischen Fachgutachtens³ untersucht. Der zu erwartende Mehrverkehr ist im Vergleich zu den Bestandszahl als eher gering zu klassifizieren. Der kritische Schallpegel für den Straßenverkehrslärm, beschrieben durch die 58 dB(A)_{tags}-Isophone, liegt außerhalb des Schutzgebiets und innerhalb der Effektdistanzen der Arten, sodass hier keine zusätzlichen Auswirkungen auf die geschützten Arten zu erwarten sind. Beim Gewerbelärm verläuft die 58 dB(A)_{tags}-Isophone überwiegend innerhalb des Plangebiets. Auch bei Kumulierung der Lärmquellen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht wahrscheinlich.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorhabenplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets sowie des VS-Gebiets zu erwarten sind.

¹ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (November 2020): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II

² ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar 2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

³ Accon Köln GmbH (11.02.2022): Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim

3.6 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG), aber innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte (LSG-5207-0004). Das durch weite, offenen Ackerfluren gekennzeichnete Gebiet umfasst eine Fläche von circa 682 ha und soll u. a. die verbleibenden typischen Landschaftsstrukturen, z. B. kulturhistorisch bedeutsame Streuobstwiesen, biologisch wertvolle Gräben, Weg- und Feldraine sowie Gehölzbestände und Waldreste, erhalten oder entwickeln. Ein wichtiges Ziel ist der Erhalt von zusammenhängenden, abwechslungsreichen Landschaftsteilen in Ortsrandlagen sowie die Landschaft strukturierende Elemente mit Fernwirkung wie Gehölzbestände und eingegrünte Ortsränder.

Nordöstlich des Plangebiets liegt das NSG-Kottenforst mit den Objektkennungen SU-091 und BN-003. Das rund 2.550 ha große Naturschutzgebiet stellt aufgrund des großen, zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen und naturnahen Waldökosystem ein Gebiet von zentraler Bedeutung im landesweiten und dadurch im europäischen Biotopverbundsystem dar. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexes, zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen.

In einer Entfernung von rund 500 Metern verläuft westlich des Plangebiets, getrennt durch die Gleisanlagen und den Industriepark Kottenforst, das Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“ mit der Objektkennung SU-077. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von circa 33 ha und wurde unter anderem zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferstreifen als Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

3.7 Wald im Sinne des Gesetzes

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Landesforstgesetzes (LFOG NRW).

3.8 Naturpark Rheinland

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Rheinland, der sich im Süden der Niederrheinischen Bucht, auf einer Fläche von ca. 1.045 km² zwischen Eifel und Rhein erstreckt. Der Änderungsbereich wird der Wander- und allgemeinen Erholungszone zugeordnet.

Aufgrund der vorliegenden, teils heterogenen Kulturlandschaften des Naturparks werden im allgemeinen Schutzzwecke u. a. zur Entwicklung und Pflege der landschaftlichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus sowie auch der Umweltbildung beschrieben. Kulturlandschaften stehen, im Gegensatz zu Naturlandschaften, unter menschlicher Einflussnahme. Gemäß § 38 LNatSchG NRW steht die Ausweisung von Naturparks in Abhängigkeit mit den Darstellungen des Landesentwicklungsplans oder des Regionalplans. Da der Änderungsbereich bereits aktuell als allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die planerische Entscheidung für eine Entwicklung des Gebiets bereits getroffen wurde. Negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Naturparks können ausgeschlossen werden.

3.9 Weitere Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet, allerdings im für 2050 geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Dirmerzheim“ mit der Schutzzone IIIB.

Nach dem Grundsatz G.46 des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans ist dem vorsorgendem Grundwasser- und Gewässerschutz eine besondere Gewichtung beizumessen. Planungen, die potentiell eine erhebliche Gefährdung der Trink- und Heilwassergewinnung darstellen, wie z. B. Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen sowie Planungen die eine großflächigen Versiegelung zu Folge haben, sollten aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden.

3.10 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen und zu bewerten sind.

Des Weiteren sind folgende Paragraphen im Baugesetzbuch von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung
- § 2 Abs. 4 – Umweltprüfung
- § 2a – Umweltbericht
- § 4 – Beteiligung der Behörden
- § 4c – Überwachung
- § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung
- Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 15 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- § 44 – Verbotstatbestände
- § 45 – Ausnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz / Landesnaturschutz-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die biologische Vielfalt • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB.
Boden	Bundesboden-schutzgesetz - BBodSchV	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchV	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm / BImSchG & VO / DIN 18005 / BauGB	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

		Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch / Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem BauGB.

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- Minderungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit solche Flächen zu wählen, die im Bestand eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

In der Bauleitplanung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird die Umwelt anhand der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie Orts- und Landschaftsbild und Kulturelles Erbe beschrieben.

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge eine Beschreibung der Umweltauswirkungen. Hierzu gehören eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale die erheblich beeinflusst werden und eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit/Empfindlichkeit des betroffenen Aspekts/Schutzguts und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und nach Möglichkeit auch quantitativ dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können“ (BUNZEL 2005).

4.1.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Lärm

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen vom Plangebiet nicht aus. Bedeutende Lärmquellen stellen gegenwärtig v. a. die nördlich vom Plangebiet verlaufende Hauptverkehrsstraße „Am Pannacker“, die westlich gelegene Schienenstrecke zwischen Bonn und Euskirchen sowie der westlich gelegenen Industriepark Kottenforst dar. Zusätzlich sind im Plangebiet Beeinträchtigungen durch Gewebelärm durch den erst teilweise entwickelten Unternehmerpark Kottenforst östlich und

südlich des Gebiets zu erwarten. Somit besteht im Bestand bereits sowohl eine verkehrsbedingte, als auch eine gewerblich-industrielle Schallbelastung des Plangebiets.

Insbesondere aufgrund bestehender Wohnnutzung im weiteren Umfeld des Plangebiets wurde ein schalltechnisches Fachgutachten⁴ erstellt, um die bestehende Lärmkulisse und ihre Auswirkungen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld und das Plangebiet selbst zu untersuchen.

Wohn- / Wohnumfeldfunktion

Im Plangebiet bestehen im Bestand keine Wohnnutzungen.

Landschaftsorientierte Erholung und Freizeit

Das Plangebiet gehört zum Kulturlandschaftsraum Rheinische Börde, welcher von Mönchengladbach im Norden bis Meckenheim im Süden reicht. Zudem grenzt das Plangebiet südlich an das ausgedehnte Erholungsgebiet „Kottenforst“ an.

Das Plangebiet ist im Bestand nicht für die Freizeit- und Erholung erschlossen und weist darüber hinaus keine Funktion für die Erholungsnutzung auf. Das Gebiet stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbeflächen dar.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr sowie die Straßen- und Gebäudebeleuchtung zurückzuführen. Diese gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus. Vom Plangebiet selbst gehen im Bestand, aufgrund der nicht vorhandenen Nutzung, keine Lichtemissionen aus.

Geruch

Geruchsbelästigungen sind im Bestand durch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. die Düngung der Ackerflächen möglich. Zudem liegt westlich des Plangebiets und der Bahngleise der aktuelle Standort der Firma Rasting mit einer Räucherei und Konservenherstellung. Durch diese Nutzungen sind in Bestand Geruchsbelastungen gegeben.

Störfallbetriebe (Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG)

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Achtungsabstands von Störfallbetrieben.

4.1.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Insbesondere aufgrund bestehender Wohnnutzungen südlich des Plangebiets ist im Rahmen des Planverfahrens darzulegen, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung eines Industriegebiets die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

⁴ Accon Köln GmbH (11.02.2022): Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim

Verkehrslärm

Im Rahmen des Schalltechnischen Fachgutachtens wurden die Geräuschemissionen durch die angrenzenden Straßen nördlich und östlich des Plangebiets sowie der Regionalbahnstrecke westlich des Plangebiets untersucht. Untersucht wurde bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärms der Prognose-Planfall gemäß Verkehrsgutachten und bezüglich des Schienenverkehrslärms die Bahndaten für den Prognosehorizont 2030 jeweils in der freien Schallausbreitung. Damit ist für den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärms bereits der zu erwartende Mehrverkehr bei Umsetzung der Planung, ohne aber die schallabschirmende Wirkung der geplanten Bebauung als Worst Case berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen, dass an den Plangebietsgrenzen, im Nahbereich zu den Verkehrswegen, die höchsten Geräuschemissionen vorliegen. An der nördlichen Plangebietsgrenze im Nahbereich zur Straße „Am Pannacker“ werden im Tageszeitraum Beurteilungspegel von bis zu 75 dB(A) erreicht. Diese Pegel nehmen mit der Entfernung zur Straße ab, sodass an der nördlichen Baugrenze Lärmemissionen von max. 66 dB(A) auf einer Höhe von 14 m über Gelände erreicht werden. Im Nachtzeitraum liegt der Beurteilungspegel an der nördlichen Plangebietsgrenze bei max. 69 dB(A) und an der nördlichen Baugrenze bei max. 56 dB(A).

Durch den Schienenverkehr werden an der westlichen Plangebietsgrenze Beurteilungspegel von max. 68 dB(A) tags und 61 dB(A) nachts erreicht. Durch den geringen Abstand zwischen Plangebietsgrenze und der westlichen Baugrenze nimmt der Beurteilungspegel nur geringfügig ab, sodass an der Baugrenze ein maximaler Beurteilungspegel von 67 dB(A) auf einer Höhe von 8 m ü. GOK in Tageszeitraum ermittelt wurde.

Nach Süden und Osten nimmt die Geräuschbelastung durch Verkehrslärm insgesamt ab, sodass an der südöstlichen Plangebietsgrenze die geringsten Werte von bis zu 57 dB(A) am Tag und von bis zu 50 dB(A) in der Nacht vorliegen.

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen erfolgt nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, wobei diese keine Orientierungswerte für Industriegebiete angibt. Um im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, werden die schalltechnischen Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht herangezogen. Die Berechnungen zeigen eine teilweise Überschreitung dieser Orientierungswerte an den Baugrenzen. Die anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird im Bereich der Baugrenzen unterschritten.

Zur Gewährleistung eines gesunden Arbeitsverhältnisses sind im Rahmen des Bebauungsplans passive Maßnahmen zum Schutz vorgesehen. Im Bebauungsplan sind die maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tageszeitraum dB(A)-scharf dargestellt. Die Anforderungen an das Schalldämmmaß der Außenbauteile ergeben sich aus dem Außenlärmpegel und einem Korrekturwert für Büroräume.

Da bei der Berechnung von einer freien Schallausbreitung ausgegangen wurde, stellt die Berechnung den ungünstigsten Fall dar. Durch die Abschirmung der Gebäude sind an den, von den Verkehrswegen abgewandten Seiten niedrigere Pegel zu erwarten. Somit können durch eine angepasste Orientierung der schutzwürdigen Büro- und Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Fassaden geringere Anforderungen an den Schallschutz bestehen. Im Rahmen von

Baugenehmigungsverfahren kann mit einem Nachweis der Einhaltung von gesunden Arbeitsverhältnissen von den Vorgaben zu den Schalldämmmaßen abgewichen werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen sind erhebliche bzw. negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch den Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Ein möglicher Ausbau der Bahntrasse westlich des Plangebiets ist im Rahmen des Planverfahrens nicht berücksichtigt worden, da keine konkrete Planung bekannt ist. Die mit einem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet (u. a. Emissionen) sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens Zulasten des Baulastträgers zu erörtern und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu treffen.

Gewerbelärm

Um erhebliche Beeinträchtigungen durch planbedingten Gewerbelärm auf das Umfeld zu vermeiden und im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes zu handeln, wurde im Rahmen des Schalltechnischen Fachgutachtens eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 i. V. m. der TA Lärm unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ermittelt. Bei der Emissionskontingentierung werden für einzelne Teilbereiche Geräuschkontingente festgelegt, die je Quadratmeter angestrahlt werden dürfen, sodass bei Summation mit allen Geräuschemissionen in der Umgebung an schützenswerten Immissionsorten im Einwirkungsbereich die Grenzwerte eingehalten werden können.

Zur Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente wurde das Plangebiet in zwei Teilflächen gegliedert. Für den nördlichen Bereich (TF_2) ermöglicht das Emissionskontingent (L_{EK}) im Tageszeitraum Emissionen von 59 dB(A)/m² und von 44 dB(A)/m² für den Nachtzeitraum. Die Teilfläche 1 entspricht dem zentralen und südlichen Bereich des Plangebiets und verfügt über ein Emissionskontingent von 58/43 dB(A)/m² tags/nachts. Da an verschiedenen Immissionspunkten bei Ausschöpfung der Emissionskontingente die Planungszielwerte unterschritten werden, wurden sogenannte Zusatzkontingente für bestimmte Richtungssektoren bestimmt. Damit können unter Berücksichtigung der Emissionsrichtung die Betriebe über das Emissionskontingent hinaus emittieren. Die Zusatzkontingente betragen je nach Richtungssektor zwischen 3 und 10 dB(A).

Somit ist eine möglichst optimale Nutzung der Gewerbe- und Industrieflächen unter Berücksichtigung der schützenswerten Nutzungen im Umfeld möglich. Der Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingentierung mit den jeweiligen zulässigen Zusatzkontingenten ist im bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

Durch die festgesetzte Kontingentierung unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen/ Emissionen können erheblich negative Auswirkungen auf den Menschen und schützenswerte Nutzungen ausgeschlossen werden.

Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm ist maßgeblich auf den benachbarten Unternehmerpark Kottenforst zurückzuführen. In Bezug auf diese Vorbelastung erfolgte eine Berücksichtigung im Rahmen des Schalltechnischen Fachgutachtens. Für das Plangebiet liegt der Schutzanspruch eines Industriegebiets vor, sodass für das gesamte Plangebiet nach DIN 4109 der

Immissionsrichtwert tags von 70 dB(A) zzgl. eines Zuschlags von 3 dB(A) zugrunde gelegt und im Rahmen der festgestellten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 berücksichtigt wurde.

Landschaftsorientierte Erholung und Freizeit

Das Plangebiet ist im Realbestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und / oder Erholung erschlossen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorbereitet.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind mit Umsetzung der Planung auf den Verkehr, die Straßen-, Platz- und Gebäudebeleuchtung im Plangebiet sowie die angrenzenden Gewerbebetriebe zurückzuführen. Aufgrund der bereits vorhandenen, beleuchteten Straße nimmt die Lichtemission nur unwesentlich zu. Die Lichtemissionen werden in der Dämmerung und im Dunkeln relevant, wodurch hauptsächlich Wohnnutzungen betroffen sind. Da die Lichtemissionen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus gehen und zwischen den nächstgelegenen Wohnnutzung und dem Plangebiet weitere Lichtquellen liegen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Licht erwartet.

Um den Einfluss der Werbeanlagen zu minimieren, werden im Bebauungsplan u. a. blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen, Reflexoberflächen und beleuchtete Attika- oder Gesimsbänder ausgeschlossen. Zudem sind beleuchtete und hinterleuchtete Werbeanlagen im Zeitraum vom 22 bis 6 Uhr anzuschalten. Damit soll eine, ausschließlich örtliche Wirkung erzielt werden.

Geruch

Mit Umsetzung der Planung sind Geruchemissionen durch das geplant Fleischwerk innerhalb des Plangebiets möglich. Bei den Koch- und Räuchervorgängen in der Herstellung verschiedener Fleischwaren entsteht Abluft, die u. a. mit Geruchsstoffen organischen Ursprungs belastet ist. Zur Reduzierung der Belastung sieht die Firma Rasting die Behandlung der Abluft mit einem Biofilter vor. Bei dieser biologischen Abgasbehandlung wird die Abluft durch eine Filterschicht aus natürlichem Holzmaterial geleitet, die mit Mikroorganismen versetzt ist. Die Geruchsstoffe werden beim durchströmen abgelagert und durch die Mikroorganismen zersetzt.

Durch dieses Verfahren werden die Belastungen mindestens unter die gesetzlichen Grenzwerte reduziert. Ein anlagenbedingter Geruch sollte nach Behandlung mit dem Biofilter unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Eine detaillierte Überprüfung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die bestehenden Geruchsbelastungen durch die Koch- und Räucherprozesse am aktuellen Standort der Fa. Rasting entfallen mit dem Umzug auf das neue geplante Firmengelände.

Sollte innerhalb des Bebauungsplans ein anderes Vorhaben als das geplante Fleischwerk der Firma Rasting umgesetzt werden, ist allgemein bei der Neuansiedlung von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben im Rahmen von Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich festzustellen, ob von der beantragten Nutzung Emissionen ausgehen können und etwaige Maßnahmen zu treffen sind. Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung kommen können und müssen, hängt im Wesentlichen vom Emissionsverhalten der künftigen Betriebe ab.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist aufgrund der bereits getroffenen Ausschlüsse im Bebauungsplan (insb. Abstandserlass), mit Verweis auf § 15 BauNVO sowie den anschließenden Genehmigungsverfahren und zuletzt den allgemeingültigen immissionsschutzrechtlichen Richtlinien davon auszugehen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Störfallbetriebe (Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG)

Im Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ werden Anlagen, die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Absatz 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden, ausgeschlossen. Der Ausschluss dient der Sicherheit der angrenzenden Bahnstrecke sowie dem FFH- und Vogelschutzgebiet „Waldreservat Kottenforst“ bzw. „VSG Kottenforst-Waldville“. Grundlage dafür sind Artikel 3 Nummer 13 und Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso III-Richtlinie genannt.

Da das Plangebiet außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetrieben liegt und durch den Bebauungsplan keine Störfallbetrieben angesiedelt werden können, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.1.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch durch u. a. Lärm, Licht und Geruch wird durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Durch die Festsetzung einer Kontingentierung des Gewerbelärms, sowie von passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz von Verkehrslärm können erheblich negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Flora

Bestandsbeschreibung zu Beginn des Planverfahrens

Im Rahmen der Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags⁵ hat im Frühjahr 2019 eine Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet stattgefunden. Als Kartierschlüssel dient die Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Das Plangebiet stellt sich als offener, landwirtschaftlicher Bereich dar. Zur Straße „Am Pannacker“ befindet sich ein zweireihiger Gehölzsaum, der stellenweise als Böschung ausgebildet ist. Die beiden nördlichen Ackerschläge werden durch einen Graben, einen nur lückig ausgebildeten Gehölzstreifen und einem Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Südlich der beiden Ackerschläge verläuft ein Feldweg, der am westlichen Plangebietsrand in einem Wendehammer endet. Der Randbereich des Feldwegs ist überwiegend als krautiger Saum ausgebildet. Im Bereich des Wendehammers befindet sich ein rund 0,12 ha großes Feldgehölz aus Laubhölzern, teilweise Obstbäumen, wahrscheinlich als Überhalter aus der ehemaligen Baumschule.

⁵ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar 2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Zur Bahnlinie am westlichen Rand des Plangebiets hat sich ein Saum aus krautiger Vegetation, Sträuchern und vereinzelt Bäumen gebildet.

Die beschriebene Vegetation lässt sich den folgenden Biotoptypen zuordnen:

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet nach LANUV (2008)

Code	Biotoptyp	Ökologische Bedeutung
1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege)	Geringe Bedeutung
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	Mittlere Bedeutung
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	Mittlere Bedeutung
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	Hohe Bedeutung
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, Einzelbaum lebensraumtypisch	Hohe Bedeutung

Aktuelle Bestandsbeschreibung

Im Rahmen von Erschließungsarbeiten zum Bebauungsplan Nr. 80 wurde die Erschließung sowie die Verlegung des Abflussgrabens im nördlichen Plangebiet bereits hergestellt. In diesem Zusammenhang wurden stellenweise Gehölze entlang der Wirtschaftswege sowie das Feldgehölz gerodet. Im Bereich des ehemaligen Feldgehölzes hat sich aktuell eine Brachfläche mit krautiger Vegetation entwickelt.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich in östlicher und südlicher Richtung die Flächen des Bebauungsplans Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“, die als Gewerbegebiet entwickelt werden sollen. Zurzeit stellt sich der Bereich als weitere Brachfläche dar. Lediglich die Erschließung ist bereits gebaut. Zukünftig wird der Bereich durch Gewerbefläche stark versiegelt und bebaut sein.

Fauna

Die Flächen des Plangebiets stellen sich hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen, mit größeren Ackerflächen bzw. Ackerbrachen überwiegend als Offenlandbiotop dar. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein kleineres Feldgehölz sowie begleitend zum Feldweg ein Saum aus krautiger Vegetation; Sträuchern und Bäumen. Hierdurch bedingt bietet das Plangebiet unterschiedliche Lebensräume für Tiere. Durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen wirken im Bestand hohe Geräuschbelastungen sowie eine Vielzahl von Bewegungsimpulsen auf das Plangebiet ein, wodurch die Habitategenschaften des Plangebiets zumindest für störungssensible Arten beeinträchtigt sind. Die Verkehrsflächen sowie die umliegenden gewerblichen Nutzungen wirken zudem als Barrieren und führen zu einer gewissen Isolation des Plangebiets.

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln und um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebiets frühzeitig zu

erkennen und zu bewerten sowie ggfs. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen aufzuzeigen, wurde eine eigenschädige Artenschutzprüfung (Stufe I)⁶ durchgeführt.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Biotop-/ Vegetationsstrukturen und des herrschenden Nutzungsdrucks ist keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt im Bereich der als Gewerbegebiet überplanten Flächen anzunehmen.

4.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Flora

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einem bau- und anlagebedingten Eingriff in die lokalen Biotopstrukturen. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Industriegebiets vor. Der Eingriff in die vorhandenen Ackerflächen führt zu einer Überplanung von Biotopstrukturen mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit. Für die Erschließung und Verlegung des Abflussgrabens wurde bereits der gesamte Gehölzbestand im Plangebiet entfernt.

Allerdings kommt es durch die geplanten grünordnerischen Festsetzungen zu einer Eingrünung des Plangebiets. Der Bebauungsplan setzt an den Plangebietsgrenzen öffentliche oder private Grünflächen fest, in den freiwachsende Hecken bzw. in Richtung Bahnlinie ein Blüh- bzw. Ruderalstreifen auf magerem Oberboden entwickelt werden soll. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Industriegebiets werden mit einer Vegetation aus Extensiv- bzw. Intensivrasen, Sträuchern und Bäume begrünt. Mit den Neupflanzungen werden neue Gehölzstreifen geschaffen, die zusammen mit den weiteren Grünfestsetzungen das Lebensraumangebot für Tiere bereichern.

Eine Kompensation der Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag⁷ bilanziert und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Der externe Ausgleich erfolgt über die Entwicklung einer Streuobstwiese auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche, östlich des Plangebiets sowie über eine Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche nördlich des Plangebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“.

Fauna

Durch die o. g. Entwicklungen kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen. Um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung zu untersuchen, wurden durch eine separate artenschutzrechtliche Untersuchung (Artenschutzprüfung, ASP Stufe I)² durchgeführt. Im Rahmen einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV sowie einer Ortsbegehung im Jahr 2019 wurden die Artengruppen genauer untersucht.

⁶ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Januar 2022): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ in Meckenheim

⁷ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar 2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Das Informationssystem des LANUV listet im 3. Quadrant des Messtischblattes 5308 (Bonn-Bad Godesberg) 31 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen auf. Während der Ortsbegehung am 4. Juli 2019 konnten, neben einem Mäusebussard im Jagdflug, mehrere Feldsperlingen in den Gehölzstrukturen im nördlichen Plangebiet beobachtet werden. Zudem wurden verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Bachstelze, Rabenkrähe, Elster und Ringeltaube erfasst.

Eine Nutzung der Gehölzstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als möglich einzustufen. Da keine Nester oder Baumhöhlen erfasst werden konnten, kann eine Betroffenheit bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen ausgeschlossen werden. Durch die Pflanzung von neuen Hecken im Rahmen eines multifunktionalen Ausgleichs können negative Auswirkungen auf das Habitatpotential kompensiert werden.

Ein Vorkommen von typischen Offenlandvogelarten wie der Feldlerche und dem Kiebitz wird aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen als unwahrscheinlich betrachtet. Durch umgrenzenden Gehölzstrukturen, die Hochspannungsfreileitungen und die Gebäude wird das Gebiet durch eine starke Silhouettenwirkung beeinträchtigt.

Im Gleisbereich westlich des Plangebiets wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung zum Gleisrückbau⁸ im Jahr 2020 die Mauereidechse nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets kann aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Besonders die Habitatmerkmale des gleisbegleitenden Saums sowie der Ruderalfläche (ehemaliges Feldgehölz) bieten geeignete Strukturen als Jagdhabitat für die Mauereidechse. Um eine Einwanderung während der Bauphase zu verhindern, ist vor Beginn ein Reptilienzaun an den westlichen Plangebietsgrenze (östlich des krautigen Saums) zu installieren und über die Dauer der Arbeiten zu erhalten.

Die Artenschutzprüfung (ASP) kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 6.6 aufgeführt.

Biologische Vielfalt

Nachteilige Wirkungen auf die biologische Vielfalt im Plangebiet insgesamt werden im Hinblick auf die vergleichsweise Strukturarmut der von der Planung beeinträchtigten Flächen und der geplanten grünordnerischen Maßnahmen nicht erwartet.

4.2.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der geplanten grünordnerischen Maßnahmen nicht festgestellt werden.

⁸ Ginster Landschaft + Umwelt (März 2021): Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Rückbau eines Industriestammgleises im Industriepark Kottenforst „Am Hambach“

4.3 Schutzgut Boden / Schutzgut Fläche

4.3.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Boden

Geologisch betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich der jüngeren Hauptterrasse des Rheins. Zudem befindet das Plangebiet in der tektonischen Störungszone „Römer Sprung“.

Gemäß der digitalen Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung des geologischen Dienstes NRW (IS BK5) stehen im Plangebiet verschiedene Bodentypen an. Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets steht ein Parabraunerde-Pseudogley (L-S35) an. Der Boden ist durch eine Bodenart aus tonigem und sandig-lehmigem Schluff sowie einer mittleren Staunässe gekennzeichnet. Im nordwestlichen und zentralen Plangebiet steht ein Pseudogley (S33 und S32) an. Der Oberboden wird durch tonigen Schluff und sandig-lehmigen Schluff gebildet. Der Boden im südlichen Teil des Plangebiets wird überwiegend durch ein Kolluvisol über Pseudogley gebildet. Lediglich eine kleine Insel am westlichen Plangebietsrand kann als Regosol mit einer kolluvialen Überdeckung angesprochen werden. Kolluvisole entstehen durch die Ablagerung von humosem Bodenmaterial z. B. auf ackerbaulich genutzten Flächen durch Abschwämmung des offenen Bodens an anderer Stelle.

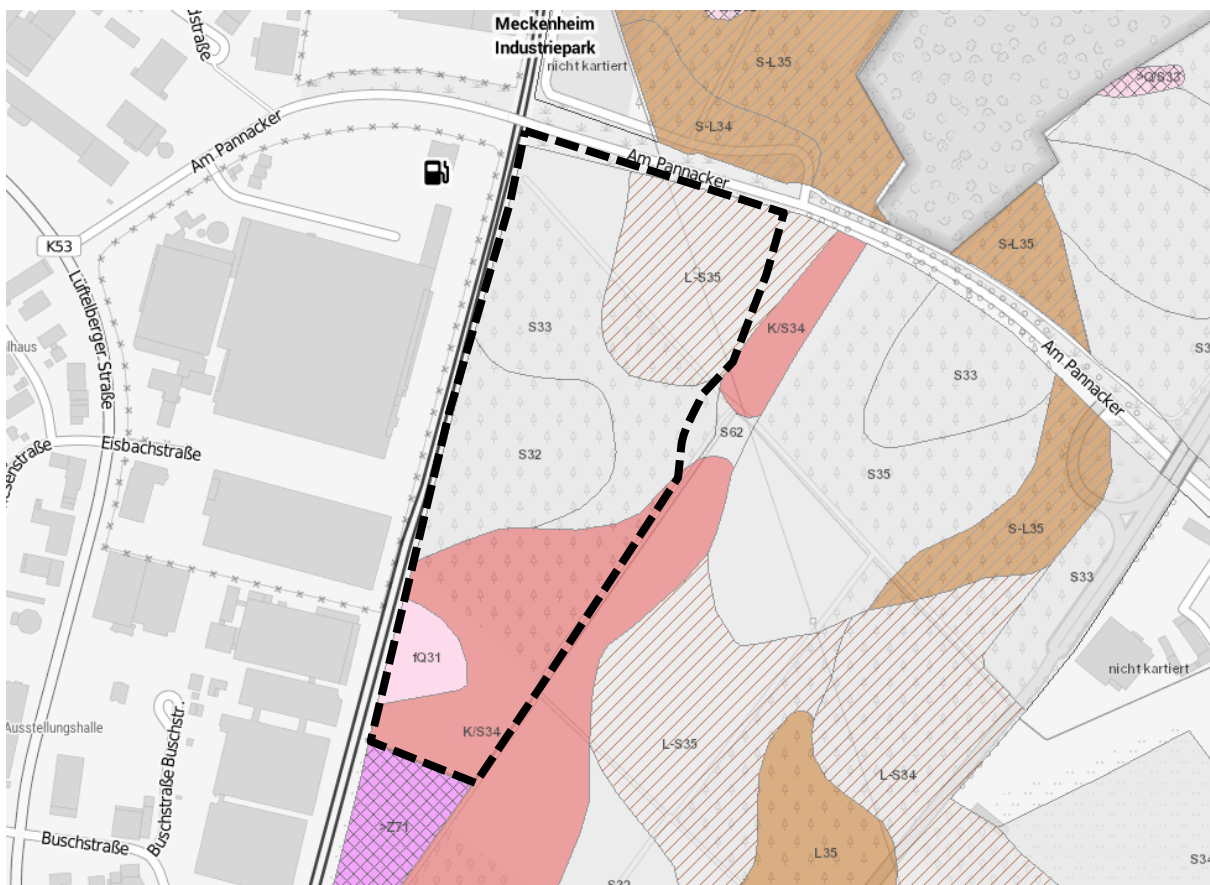


Abbildung 4: Bodentypen im Plangebiet; grau (S): Pseudogley; rot (K): Kolluvisol; rosa (fQ): Regosol; gestreift (L): Parabraunerde-Pseudogley; Plangebiet in schwarz (© Geologischem Dienst NRW)

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird über das Plangebiet hinweg unterschiedlich bewertet. Während Teile des Bodens (Pseudogley S32 und Regosol fQ31) im Westen keine über das normale

Maß hinausgehende Funktionserfüllung ausweisen und damit als nicht schutzwürdig klassifiziert werden, wird dem Kolluvisol im Süden und Südosten des Plangebiets aufgrund seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion als schutzwürdig klassifiziert. Der Boden im nördlichen Geltungsbereich (Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley S33) wird ebenso, aufgrund seiner Wasserspeichereigenschaften im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion, als schutzwürdig erfasst.

Im Rahmen der Baugrunderkundung⁹ wurde der Boden im Plangebiet mittels 12 Rammkernbohrungen und 12 schweren Rammsondierungen bis in eine Endtiefe von 2,10 m bis 4,60 m untersucht. Der Boden im gesamten Plangebiet wird in der ersten Bodenschicht (Oberboden) durch eine 20 - 60 cm mächtigen Pflughorizont gebildet. Lediglich im nordwestlichen Plangebiet im Bereich der Gehölze (Bohrung 03) wurde ein 60 cm mächtiger Auffüllungsboden mit anthropogenen Beimengungen von z. B. Ziegelbruch angetroffen. Unterhalb des Oberbodens folgt im nördlichen, nordöstlichen und südlichen Plangebiet, in den Tallagen (Bohrung 1 – 3, 5, 6, 12) ein Hochflutlehm aus tonigem bis stark tonigem, schwach kiesigem, lokal sandigem Schluff und schluffigem bis stark schluffigem Ton. Die Schichtmächtigkeit des Hochflutlehms liegt bei 90 bis 210 cm.

Im restlichen Plangebiet folgt auf den Oberboden eine Übergangszone zu den unterlagernden Terrassensedimenten. Diese folgen auch auf den Hochflutlehm. Die Übergangszone besteht aus Fein- bis Mittelkiesen die mit unterschiedlichen Anteilen an Schluff, Ton und Sand.

Unterhalb wurde die Terrassensedimente des Rheins erkundet, die aus mittel- bis grobsandigen Kiesen und lokal auch fein- bis mittelkiesigen Grobsanden gebildet werden.

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, weshalb es bis auf die Flächenanteile der landwirtschaftlichen Wege (ca. 1,5 %) nahezu unversiegelt ist. Durch die intensive Landwirtschaft und die damit verbundenen Einträge von Dünger und Pestiziden sowie durch die Bearbeitung/ den mechanischen Umbruch der oberen Bodenschichten kann der Boden im Plangebiet als bedingt gestört beschrieben werden.

Altlasten/Altstandorte

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. In der Übersichtskarte „Altlasten- und Hinweisflächen“ des Rhein-Sieg-Kreises sind weder Altlasten noch andere Hinweise eingetragen.

Fläche

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource und unterliegt einem starken Nutzungsdruck durch steigende Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit sinkenden Flächenangeboten für die Land- und Forstwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Dabei ist eine Flächeninanspruchnahme nicht mit einer Versiegelung des Bodens gleichzusetzen, auch sonstige Nutzungen (z. B. Parks und Grünflächen/ Gartenflächen) stellen eine Inanspruchnahme von Flächen dar.

⁹ Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Juni 2019): Geotechnischer Bericht, BV Fleischhof Rasting, Meckenheim.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Bestand ist kaum Versiegelung vorhanden.

4.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Boden

Bei Realisierung des Bebauungsplans kann es baubedingt zu einer Bodenverdichtung innerhalb der Baufläche kommen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben führen anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von schützenswerten Böden. Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen nicht nur als eine nicht vermehrbare Ressource besonderen Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Die Planung sieht als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines Industriegebiets mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 vor. Hierdurch können bis zu 80 % des Plangebiets überbaut und somit teil- oder vollversiegelt werden. Durch die Überbauung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und besonders schutzwürdige Böden werden dem Naturhaushalt entzogen. Der Verlust jeglicher Bodenfunktionen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.

Die Umsetzung der Planung bewirkt einen erheblichen Anstieg des Versiegelungsgrads im Plangebiet. Von den ca. 122.000 m² des Plangebiets werden ca. 111.500 m² als Industriegebiet (GRZ 0,8) festgesetzt, von denen wiederum max. 89.200 m² überbaut werden können. Hierdurch bedingt würde der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich von ca. 1,5 % im Bestand auf ca. 73 % im Planfall ansteigen.

Aufgrund der topographischen Situation im Plangebiet ist eine Geländenivellierung mit Geländemodellierung notwendig. Dabei sind sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen wahrscheinlich. Durch diese Maßnahmen werden alle Bodenfunktionen beeinträchtigt. Im Bereich der Pflanzenflächen ist durch das Andecken mit durchwurzelbarem Oberboden eine Minderung des Eingriffs vorzunehmen.

Zur Kompensation der Eingriffe in den schützenswerten Boden wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag¹⁰ eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem quantifizierenden Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Dabei wurden Bodeneingriffe von 33.519 Biotopwertpunkten ermittelt. Diese werden zusammen mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert.

Im Kapitel 6.6 werden allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz vorgestellt, mit denen zur Vermeidung und zur Verminderung der Bodenbelastungen beigetragen werden soll.

Fläche

Die Fläche des Plangebiets wird im Rahmen des Vorhabens neu beansprucht. Durch die Lage des Gebiets im Siedlungsraum ist eine Einschließung allerdings bereits im Bestand durch den

¹⁰ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar 2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Unternehmerpark Kottenforst gegeben, sodass keine zusätzlichen Flächen für die Erschließung benötigt werden. Somit ist die Flächenbeanspruchung auf das direkte Vorhaben begrenzt.

4.3.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Allgemein ist festzuhalten, dass durch die Umsetzung der Planung Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erfolgen, welche die Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als erheblich einzustufen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe allerdings extern kompensiert.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Im nördlichen Plangebiet befinden sich entlang des Wirtschaftsweges ein Wassergraben. Östlich und südlich des Plangebiets verläuft in wenigen Metern Entfernung der Eisbach. Dieser wird durch einen mindestens 30 m breiten Grünzug begleitet.

Grundwasser

Das Grundwasser im Plangebiet wird dem Grundwasserkörper der Hauptterrassen des Rheinlands zugeordnet. Der oberste Grundwasserleiter lässt sich als Porengrundwasserleiter in Lockergestein aus Sanden und Kiesen der Elsterkaltzeit charakterisieren. Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Grundwassermessstellen sind Aussagen über den Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich nicht möglich. Im Rahmen der Rammkernsondierungen¹¹ wurde bei keiner Bohrung bis zur Erkundungsendtiefe Grundwasser angetroffen.

Das Niederschlagswasser versickert gegenwärtig diffus auf den unversiegelten Flächen/Ackerflächen des Plangebiets und trägt so zur Grundwasserneubildung bei. Allerdings wird der Boden als staunass und für eine Versickerung als ungeeignet beschrieben, sodass das Grundwasserneubildungspotential als eher gering eingestuft werden kann. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung kann es zu einem Düngemittel- und Herbizideintrag ins Grundwasser kommen.

Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als hoch und die Schutzfunktion der Deckschicht als ungünstig bewertet. Die Zustandsbewertung des Grundwasserkörpers im Rahmen der Grundlagenerhebung zur Wasserrahmenrichtlinie ist sowohl in der Menge als auch in der Chemie als schlecht klassifiziert. Die Erreichung der Gewässerqualitätsziele bis 2027 wird als unwahrscheinlich klassifiziert. Zudem sind die Ackerflächen als nitrataustragsgefährdete Gebiete nach § 13 Düngeverordnung gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, allerdings innerhalb der Schutzzone IIIB des geplanten Trinkwasservorsorgegebiets „Dirmerzheim ab 2050“. Zum Schutz der Trink- und Heilwassergewinnung sollte auf Vorhaben und Planungen verzichtet werden, die zu potentiellen Gefährdung führen können. Hierzu zählen u. a. Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen, Deponien, Anlagen, die im erheblichen Umfang mit

¹¹ Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Juni 2019): Geotechnischer Bericht, BV Fleischhof Rasting, Meckenheim.

wassergefährdenden Stoffen umgehen sowie Planungen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben.

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln stellt im Plangebiet auch bei extremen Hochwassern (HQextrem) kein Risiko einer Überschwemmung dar. ~~Es existieren bisher noch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für diesen Bereich.~~ Da der Eisbach im Rahmen der vorläufigen Bewertung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) bislang noch nicht als Risikogewässer ausgewiesen worden ist, sind im Bereich des Plangebiets Änderungen der Hochwassergefährdung möglich. ~~Nach Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln besteht im Plangebiet auch bei extremen Hochwassern (HQextrem) kein Risiko einer Überschwemmung.~~ Festgesetzte Überschwemmungsgebiete ~~sind~~ können folglich nicht betroffen sein. Gleichwohl zeigen die nachfolgenden Starkregengefahrenkarten, dass Teilflächen im südlichen Bereich unter Berücksichtigung des aktuellen Geländemodells bei ~~Hochwasserereignissen~~ Starkregenereignissen überschwemmungsgefährdet sind.

Starkregen

Durch den Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse, wie bspw. Extreme Starkregenereignisse nachweislich zu. Um die Gefahren durch Starkregen zu identifizieren wurde vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) eine Hinweiskarte für Starkregengefahren (Starkregenkarte NRW) erstellt.

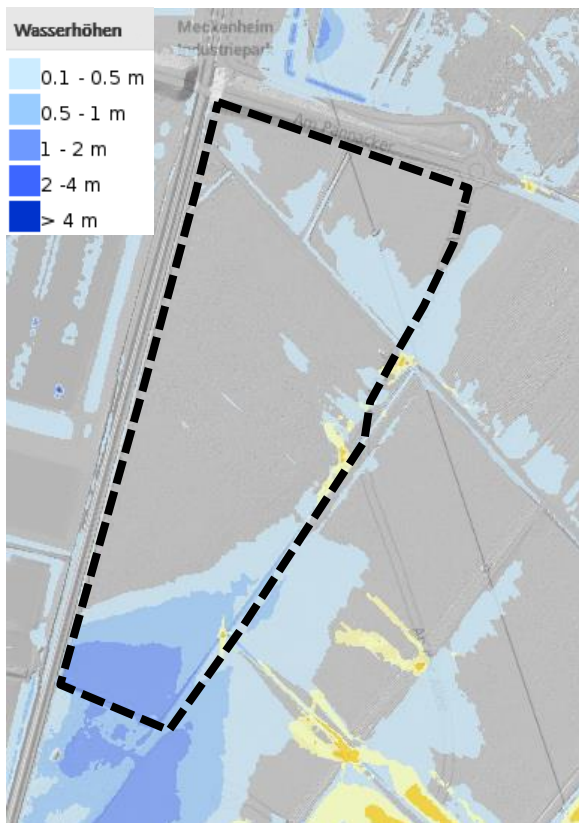


Abbildung 5: seltenes Ereignis, Hinweiskarte Starkregengefahren
(Quelle: Geoportal.DE, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG))

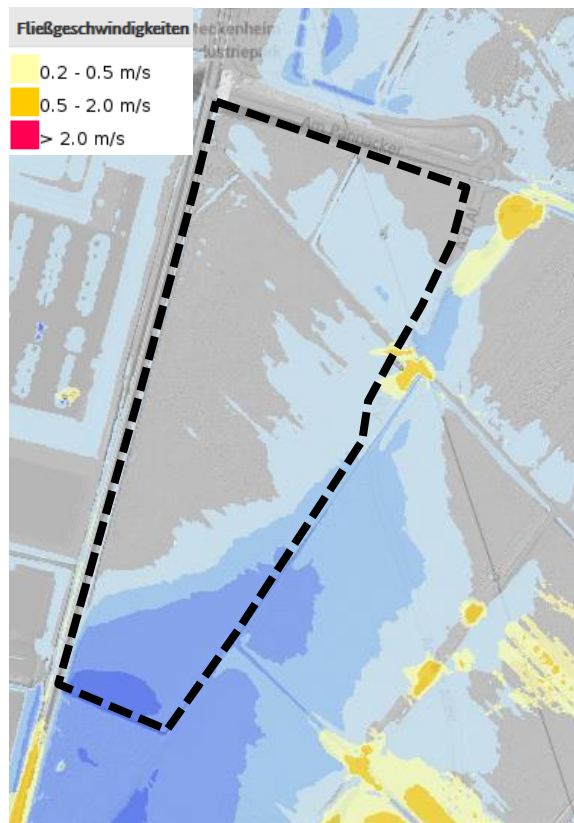


Abbildung 6: extremes Ereignis, Hinweiskarte Starkregengefahren

Wie die Abbildungen 5 und 6 zeigen, kommt es aufgrund der topographischen Gegebenheiten im Plangebiet besonders im südlichen Bereich zu Überflutungen bei Starkregen. Bei einem seltenen Ereignis (100-jähriges Ereignis) werden am südlichen Plangebietsrand Wasserhöhen von bis zu 2 m erreicht. Im Zentralen Plangebiet besteht keine Gefahr einer Überflutung und im nördlichen Plangebiet ist in Senken mit geringen Wasserhöhen bis zu 50 cm zu rechnen (vgl. Abb. 5). Bei extremen Ereignissen (Abbildung 6) nehmen der Überflutungsbereich und die Wasserhöhe zu. Am südlichen Plangebietsrand werden maximal Wasserhöhen von bis zu 4 m erreicht.

Da die Berechnungen auf einem digitalen Geländemodell beruhen, stellt die Karte die topografische Situation zum Zeitpunkt der Kartierung dar. Die Geländeoberfläche im Umfeld des Plangebiets hat sich allerdings durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert. Zudem wurde bei den Berechnungen außer Acht gelassen, dass der Eisbach unterhalb der Schienentrasse verrohrt geführt wird und ein Abfluss von Niederschlägen im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Die Einstauung könnte sich somit nicht so stark auf das Plangebiet auswirken, wie dargestellt.

4.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Der Wassergraben im nördlichen Bereich wurde bereits im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplan Nr. 80 verlegt. Auswirkungen sind aufgrund der Sicherung im Bebauungsplan nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Eisbach im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung werden

nicht erwartet. Durch die Klärung des Niederschlagswassers kann eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Gewässers verhindert werden.

Grundwasser

Während der Bauphase kann es aufgrund noch fehlender abwassertechnischer Anlagen zu ungehinderten Abflüssen von Regenwasser kommen. Bei starken Niederschlägen können Schmutz und Stäube mit dem Abfluss in angrenzende Bereiche gespült werden. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe (Baumaterialien, Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen) in die Umwelt gelangen.

Anlagebedingt können durch Versiegelungen die Bodenteilfunktionen erheblich beeinträchtigt oder ganz unterbunden werden. Im Kontext kommt es zu Beeinträchtigungen der Funktionen des Boden-Wasserhaushalts wie z. B. einer Verringerung des Grundwasserneubildungspotenzials.

Um die Einflüsse auf den Grundwasserkörper im Rahmen des Bauvorhabens zu minimieren, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich wird.

Bei der Bewertung der Grundwassergefährdung ist zu berücksichtigen, dass durch die getroffenen Ausschlüsse im Bebauungsplan (insb. Abstandserlass), den Verweis auf § 15 BauNVO sowie die anschließenden Genehmigungsverfahren und zuletzt den allgemeingültigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes insgesamt sichergestellt ist, dass sich im Plangebiet keine Betriebe ansiedeln, bei denen eine Gefährdung des Schutzgutes zu erwarten ist.

Hochwasser/ Starkregen

Besonders der südliche Teil des Plangebiets ist bei der aktuellen Geländemodellierung bei Starkregenereignissen von Überflutungen mit Wasserhöhen bis zu 4 m betroffen. Zum Schutz der Bebauung und zur Sicherung der Umsetzung des Erschließungskonzepts werden im Bebauungsplan im südlichen Bereich zeichnerisch Flächen für Aufschüttungen festgesetzt.

~~Die Geländeoberfläche hat sich insbesondere durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert.~~ Durch die bereits erfolgten Geländemodellierungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 80 sowie die Festsetzung von Aufschüttungen im südlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich, dass die dort kartierte Senke in der Örtlichkeit nicht mehr in der Form vorhanden ist bzw. sein wird. Dies hat zunächst den Wegfall der bis dahin dort verorteten Retentionsflächen zur Folge. Gleichzeitig soll mit den Geländeaufschüttungen jedoch der grundstücksbezogene Überflutungsschutz gewährleistet werden. Aufgrund der neu geschaffenen Höhenlagen erfolgt ein vom Eisbach generierter Hochwasserabfluss nicht auf die neu zu schaffenden Industriegebietsflächen (Bebauungsplan Nr. 80 A) und auch nicht auf die bereits festgesetzten Gewerbegebietsflächen (Bebauungsplan Nr. 80), sondern nach Überwinden der Entlastungsschwelle zunächst in das tieferliegende Grabensystem.

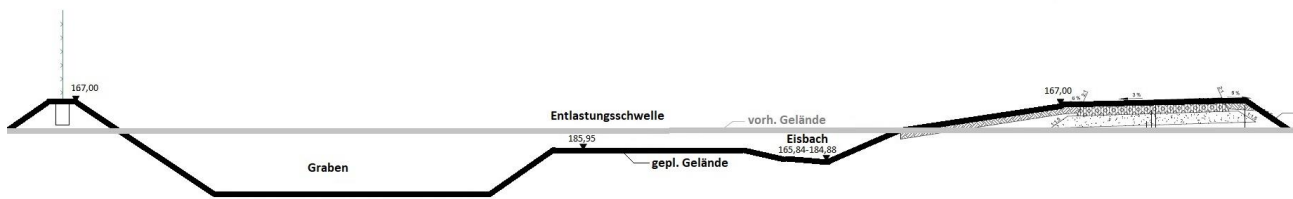


Abbildung 7: Querschnitt der Geländeänderung im Bereich des Eisbach (© Erftverband und Stadt Meckenheim 2018, verändert ISR)

Der Entwässerungsplanung des gesamten Unternehmerparks (Geltungsbereich des Bebauungspläne Nr. 80 und 80A) liegt für die Dimensionierung ein 30-jähriges Regenereignis zugrunde. Das Niederschlagswasser des Unternehmerparks wird über ein offenes Grabensystem in ein Havarie-Becken und von dort gedrosselt in den Eisbach geleitet. Dadurch dient das Grabensystem als zusätzlicher Rückhalteraum bei Niederschlagsereignissen.

Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von insgesamt mehr als 800 m² ist mit jedem Bauantrag ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 - 100, Abschnitt 14.9.2 vorzulegen. Darüber hinaus sind Bauherren und Nutzer für den Objektschutz gegen Überflutungsgefahren in Folge von Starkregenereignissen verantwortlich. Die vorliegende Entwurfsplanung der Firma Rasting sieht im Falle eines Starkregens mögliche Überflutungsflächen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs vor. Dort sind tieferliegend die Anlieferungsbereiche mit einem Höhenversprung durch Laderampen, sowie offene Stellplatzbereiche vorgesehen.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut oder befestigt werden gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entweder vor Ort zu versickern oder ortsnahe bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Der Bauungsplan sieht die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet und eine gedrosselte Einleitung in den Eisbach vor. Dabei muss das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen entsprechend dem „Trennerlass“ vorab einer Klärung unterzogen werden.

Ein betriebsbedingter Eintrag von grundwassergefährdenden Stoffen ist durch versiegelte Oberflächen und adäquate abwassertechnische Anlagen nicht zu erwarten.

Im Kapitel 6.6 werden Maßnahmen vorgestellt, mit denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser gemindert oder vermieden werden können.

4.4.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Wasser sind mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima/ Schutzgut Luft

4.5.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Klima

Die Stadt Meckenheim gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich der im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima liegt, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Der Januar ist mit einer mittleren Lufttemperatur von rund 2 °C der kälteste Monat, der Juli mit rund 18,6 °C der wärmste Monat. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rund 650 bis 700 mm. Die Sommermonate von Mai bis September stellen dabei mit rund 60-70 mm monatlich die niederschlagsreicheren Monate dar.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden das Plangebiet und die östlich und südlich angrenzenden Flächen als Freilandklimatop dargestellt. Dieses Klimatop zeichnet sich u. a. durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf, Windoffenheit und normale Strahlungsprozesse aus. Freilandbiotope besitzen eine wichtige (Austausch-) Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen sowie dichte Siedlungsräume.

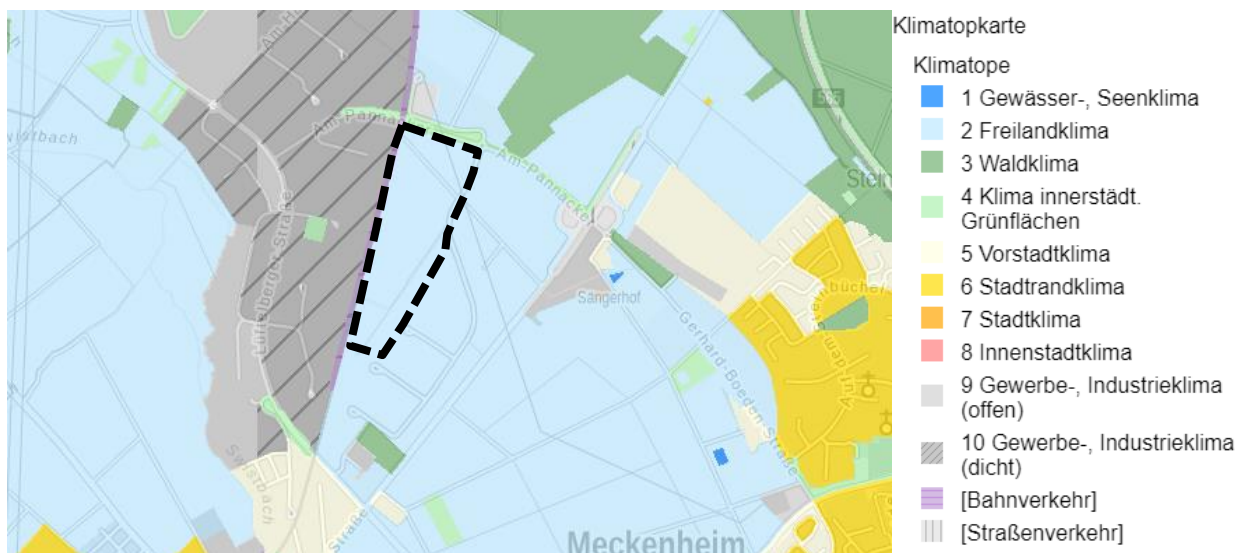


Abbildung 8: Klimatop im Plangebiet und seiner Umgebung (© Geobasis NRW)

Die als Freilandklimatop dargestellten Flächen östlich des Änderungsbereichs sind bereits als Gewerbegebiet erschlossen und werden als Gewerbepark „Kottenforst“ einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Für den westlich gelegenen Industriepark Kottenforst wird ein offenes bzw. dichtes Gewerbe- und Industrieklima dargestellt. Diese Einstufung belegt gestörte bzw. stark beeinträchtigte natürliche Klimafunktionen und ist grundsätzlich als klimatischer Ungunstraum zu werten. Zusammen mit den weiteren geplanten Gewerbeflächen besitzen diese Areale im Vergleich zu den nicht verbauten Flächen des Plangebiets verstärkte Aufheiztendenzen, eine hohe Wärmespeicherkapazität, einen problematischen Luftaustausch sowie eine verzögerte nächtliche Abkühlung.

Luft (Immissionen und Emissionen)

Im Plangebiet finden sich keine gewerblichen oder verkehrsbedingten Emittenten, die die Luftqualität beeinträchtigen können. Lediglich durch landwirtschaftliche Prozesse (z. B. Düngung) können temporäre Geruchsbelastungen sowie Stäube bei der Bewirtschaftung entstehen. Bedingt durch die angrenzenden Verkehrsstrukturen (Bahnlinie und Straße Am Pannacker), besteht für das Plangebiet eine verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung. In der Umgebung des Plangebiets befindet sich nordwestlich der Industriepark Kottenforst und der Unternehmerpark Kottenforst sowie westlich der Bonner Straße kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe. Von diesen gewerblichen- und industriellen Betrieben können weitere Luftschadstoffbelastungen ausgehen. Westlich des Plangebiets und der Bahngleise liegt der aktuelle Standort der Firma Rasting mit einer Räucherei und Konservenherstellung. Durch diese Nutzungen sind in Bestand Geruchsbelastungen gegeben.

Im Bereich des Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung befindet sich keine Messstation der Luftqualitätsüberwachung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Entsprechend sind genauere Aussagen über die lufthygienische Situation nicht möglich. Eine grobe Einschätzung der bestehenden Wirkungen von Luftschadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der vom LANUV durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen werden. Das Emissionskataster Luft des LANUV zeigt bei den verkehrsbedingten Emissionen überwiegend mittlere bis hohe Werte für die einzelnen Schadstoffgruppen sowie überwiegend mittlere Werte bei Emissionen von Kleinf Feuerungsanlagen an. Somit kann die lufthygienische Situation (bzw. Hintergrundbelastung) im Plangebiet durch seine Lage als vorbelastet beschrieben werden. Emissionen durch die Industrie wegen nicht angezeigt.

Die vorhandenen Gehölze des Plangebiets haben eine wichtige kleinklimatische Funktion als Frischluftproduzent sowie als Filter- und Pufferfunktion für potenziell vorhandene Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole und ihnen kommt somit eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

4.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut Klima

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden klimaaktive Vegetationsbestände überplant. Durch eine Festsetzung von Neupflanzungen innerhalb des Plangebiets könnten allerdings weiterhin Flächen vorgehalten werden, die die negativen kleinklimatischen Auswirkungen von versiegelten Flächen und Baukörpern vermindern.

Bei einer Umsetzung des Planvorhabens ändert sich das Klimatop von einem Freilandklima zu einem offenen oder dichten Gewerbeklima. Diese Klimatope sind klimatische Ungunsträume, die sich durch stark veränderte Klimatelemente auszeichnen. Durch eine Versiegelung und Bebauung wird die Fläche wärmer, trockener und speichert die Wärme länger und wirkt so als Wärmeinsel mit geringer nächtlicher Abkühlung und trockener Luft. Gleichzeitig wird durch die dichte Bebauung die Windrauigkeit des Gebiets erhöht, was eine Durchlüftung des Gebiets sowie den Luftaustausch mit dem Umland behindert. Gewerbeklimatope zeichnen sich zudem durch erhöhte Emissionen und Schadstoffgehalte aus.

Die Ansiedlung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets im Rahmen der Eingriffsregelung kann zu einer Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen vor Ort führen. Zur Aufwertung des Lokalklimas im Gewerbegebiet sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans geplant: Begrünung der nicht überbauten Grundstücksbereiche,

extensive Dachbegrünung, Begrünung der privaten Stellplätze, Entwicklung von Hecken/Gehölzstreifen.

Die extensive Dachbegrünung führt neben einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser zu einer Minderung des Spitzenabflusses, sowie zu einer kleinklimatischen Verbesserung durch Verdunstung und Feinstoffbindung. Des Weiteren kann durch eine Dachbegrünung ein Beitrag zur nächtlichen Kaltluftproduktion des Raumes aufrecht erhalten bleiben.

Durch die Verschattung der versiegelten Flächen tragen Stellplatzbäume zu einem positiven Lokalklima bei. Zudem entstehen durch Verdunstung und Luftfiltration positive Einflüsse auf die Luftqualität.

Die Gebäude sind so zu bauen, dass sie modernen energetischen Standards genügen und somit zu einer Reduzierung von global-klimatischen Auswirkungen beitragen. Zudem ist die Möglichkeit der Verwendung von erneuerbaren Energien, wie Solaranlagen und Geothermie, zu prüfen.

Luft (Immissionen und Emissionen)

Durch die Planung werden anlagebedingt Vegetationsstrukturen überplant, die zu einer Aufwertung der Luftqualität beitragen. Zudem ist bei Umsetzung der Planung mit einer Veränderung der Schadstoffemissionen rechnen. Durch die Schaffung neuer Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets soll eine Minderung des Eingriffs erzielt werden und somit gewährleistet bleiben, dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht erheblich und fachlich vertretbar sind.

Die geplante Nutzung der Fläche durch ein Fleischwerk führt zu einer Zunahme der Verkehrsstärke beim Pkw-Verkehr und auch beim Lkw-Verkehr sowohl im Plangebiet als auch auf den umliegenden Straßen. Somit ist mit steigenden verkehrsbedingten Emissionen sowie betriebsbedingte Emissionen z. B. durch Hausbrand zu rechnen.

Betriebsbedingt entstehen bei den Koch- und Räuchervorgängen in der Herstellung der verschiedenen Fleischwaren Abluft, die mit Geruchs- und Schadstoffen belastet ist. Durch den Einsatz eines Biofilters und seine biologischen Abbauprozesse wird die Abluft gereinigt, sodass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Geruchs- und Schadstoffe werden durch den mikrobiellen Abbau in Wasser und Kohlenstoffdioxid (CO₂) umgewandelt.

Zusätzlich ist innerhalb des Plangebiets zur Energieversorgung vor Ort die Installation einer Biomassekesselanlage sowie von zwei Gaskesselanlagen als Redundanzanlagen vorgesehen. Durch die Verbrennung von Holzhäckseln bzw. von Gas entstehen Luftschadstoffe, die über einen Kamin in die Umgebung/ Außenluft gelangen. Die Gaskessel werden bereits am aktuellen Standort der Firma Rasting genutzt, sodass keine neuen bzw. zusätzlichen Emissionen durch die Gaskesselanlagen zu erwarten. Es ist vielmehr so, dass die Anlage nach aktueller Planung nur bei Spitzenlast und bei Redundanz eingesetzt werden und so die Emissionen im Vergleich zum Bestand reduziert werden.

Für die neu geplante Biomassekesselanlage/ Holzheizwerk wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Bewertung sowie eine Ausbreitungsrechnung für den Inhaltsstoff Stickstoff durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen

Mengen an Stickstoffausstoß keine Beeinträchtigungen der stickstoffempfindlichen Lebensräume zu erwarten ist.

Baubedingt ist temporär mit einer Steigerung der Schwerlastverkehre zu rechnen. Allerdings wird durch die Nutzungsänderung und die damit verbundene Nutzungsaufgabe der intensiven Landwirtschaft die Emission von Stäuben und Gerüchen unterbunden. Durch die Festsetzung zusätzlicher Gehölzstreifen werden Strukturen geschaffen, die durch die Filterung von Luftschadstoffen und Feinstaub zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen. Zur weiteren Minderung der Luftschadstoffbelastung trägt die geplante extensive Begrünung der Dachflächen bei.

4.5.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt innerhalb des Plangebiets zu einer Veränderung des Lokalklimas durch Luftstauungen und Wärmespeicherung infolge der Versiegelung und Bebauung der Flächen. Die Auswirkungen auf das Lokalklima werden unter Berücksichtigung der getroffenen Minderungsmaßnahmen als bedingt erheblich klassifiziert.

Die Auswirkungen auf die Luftqualität durch die geplante Nutzungsänderung werden, unter Berücksichtigung der Pflanzmaßnahmen sowie der technischen Maßnahmen nicht als erheblich negativ bewertet.

4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Strukturreichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

4.6.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Landschaftsbild in der Region Meckenheim wird typischer Weise durch intensiv genutzte Obstanbaukulturen geprägt. Aufgrund der günstigen klimatischen Lage stellt die Region ein bedeutsames Gebiet für den Obstanbau in Deutschland dar.

Das Plangebiet stellt sich als offener, landwirtschaftlich geprägter Bereich dar. Lediglich im nördlichen Bereich befinden sich einige gliedernde Gehölzstreifen. Das Landschaftsbild in der Umgebung wird überwiegend durch die gewerbliche und industrielle Nutzung bzw. die Bauflächen für die geplante gewerbliche Nutzung im Unternehmerpark Kottenforst bestimmt. Die angrenzenden Flächen sind zum größten Teil versiegelt und bebaut bzw. sollen in naher Zukunft bebaut werden.

Die wenig strukturierten Ackerflächen im zentralen und südlichen Plangebiet stellen keine hervorstechenden Landschaftselemente mit besonderer Attraktivität dar.

Eine Begeh- und Erlebbarkeit des Plangebiets ist nur über den bestehenden Wirtschaftsweg möglich.

4.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebiets ändert sich bei Durchführung der Planung stark. Anstelle der derzeitigen landwirtschaftlichen Fläche tritt die Bebauung mit einem Industriebetrieb und den zugehörigen Parkplätzen und Lagerflächen. Die Pflanzung von Bäumen und Sträucher bzw. Hecken an der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze führt zu einer Eingrünung des Gebiets und unterbindet die freie Einsehbarkeit des Geländes. Es werden neue strukturbildende Vegetationsformen durch die geplanten Anpflanzungen geschaffen. Betroffen von der Veränderung des Ortsbilds sind vor allem vorbeikommende Verkehrsteilnehmer auf der Straße Am Pannacker. Wobei die Einsehbarkeit von der Straße fast durchgängig durch einen Gehölzstreifen unterbunden wird.

Der Bebauungsplan schränkt die Möglichkeit der Installation von Werbeanlagen ein. Zum Schutz des Ortsbilds und des geplanten Charakters des Industriegebiets sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (freistehende Werbeträger oder Pylone sind nicht erlaubt) und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Werbeanlagen an oder auf Dächern bzw. Dachflächen, Wechsellichtwerbung und beleuchtete Gesimsbänder sowie Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sind unzulässig. So kann der Einfluss bzw. die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Werbeanlagen minimiert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A wird die aktuell bereits eingeschränkte Begehrbarkeit und damit die Erlebbarkeit des Plangebiets gänzlich aufgehoben. Der bestehende Wirtschaftsweg entfällt.

4.6.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Eingliederung des Vorhabens in die umliegende industrielle und gewerbliche Nutzung als gering bis mittel zu bewerten.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut, auf die Belange des Denkmalschutzes und auf die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

4.7.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)

Kulturgüter

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler. Es sind keine bau- oder kunsthistorischen Güter im wirkungsrelevanten Bereich des Plangebiets bekannt.

Bodendenkmäler

Im Rahmen der Bauleitplanverfahrens wurde eine Archäologische Sachverhaltsermittlung¹² durchgeführt. Dafür wurden über das Plangebiet verteilt 5 Sondagegräben angelegt und untersucht. Dabei wurden Pfostengruben, Gräben und ein Weg frei gelegt. Neben mittelalterlicher und

¹² A bis Z Archäologie (Oktober 2020): Zwischenbericht 2, Archäologische Sachverhaltsermittlung, Meckenheim, „Erweiterung Unternehmerpark Kottenforst“.

neuzeitlicher Keramik (und Plastik) wurde auch eisenzeitliche Keramik gefunden. Aus den Befunden lässt sich in nördlichen Plangebiet ein eisenzeitlicher Siedlungsplatz mit mindestens zwei Hausgrundrissen nachweisen. Weitere Befunde lassen sich, da kein datierbares Material gefunden wurde nicht genau datieren, sind aber möglicherweise ebenfalls in die Eisenzeit zu datieren.

Weiterhin ist das Plangebiet von Gräben durchzogen, die möglicherweise bis ins Mittelalter zurückreichen.

Sonstige Sachgüter

Im Norden des Plangebiets verläuft eine Hochspannungsfreileitung von Nordwesten nach Südosten über das Gebiet. Gemäß den Vorgaben der Westnetz GmbH sind entlang der Hochspannungsfreileitung beidseits Schutzstreifen von 29 m zu berücksichtigen.

4.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da durch die archäologische Sachverhaltsermittlung nur Teilflächen des Plangebiets direkt erfasst wurden sind Bodendenkmäler im Bereich der ungestörten Flächen prinzipiell möglich und sogar wahrscheinlich. Nach §§ 15 und 16 DSchG NRW sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde unverändert zu erhalten und unverzüglich der Gemeinde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind folglich nicht zu erwarten.

4.7.3 Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A nicht erwartet.

4.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) sind insbesondere in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme von Bedeutung. Die Versiegelung von Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) oder Erholungsnutzung auswirkt. Das heißt, es entsteht teilweise eine Wirkungskette. Durch den Verlust von natürlich gewachsenem Boden und den damit verbundenen Speicher- und Reglerfunktionen kommt es zwangsläufig zu negativen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate.

Durch den Verlust von natürlich gewachsenem Boden und den damit verbundenen Speicher- und Reglerfunktionen kommt es zwangsläufig zu negativen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate. Um erhebliche negative Auswirkungen bzw. kumulierende Wechselwirkungen zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in den Eisbach, wird das Niederschlagswasser dem Boden-Wasserhaushalt weiter zugeführt.

Der erhöhte Versiegelungsgrad führt zudem zu einem Verlust bzw. einer Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen mit ihren Folgewirkungen auf faunistische Habitatstrukturen (z. B. Veränderung typischer Lebensgemeinschaften) und lokalklimatische Funktionen (z. B. Kaltluftproduktion).

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

4.9 Zusammenfassung

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen	Bewertung
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	- Keine Gefährdung der schutzbedürftigen Nachbarschaften durch Gewerbelärm (Festsetzung einer Kontingentierung) - Sichere Arbeitsverhältnisse durch die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen	Erhebliche Auswirkungen, die durch eine Kontingentierung und passive Schallschutzmaßnahmen abgemildert werden
Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Artenschutz	- Verlust von Biotopen mit überwiegend mittlerer Bedeutung - Kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG	Erhebliche Auswirkung, die durch grünordnerische Maßnahmen und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden
Boden, Fläche	- Verlust der Bodenfunktionen - Gefährdung durch Altlasten nicht zu erwarten - Gefährdung durch Kampfmittel offen	erhebliche Auswirkungen, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden
Wasser	- Verringerung des Grundwasserneubildungspotentials - Einleitung des Niederschlagswassers in den Eisbach	mittlere Auswirkung
Klima/Luft	- Veränderung des Lokalklimas (Gewerbeklima) - Zunahme der verkehrs- und betriebsbedingten Emissionen	Geringe bis mittlere Auswirkung, die durch Pflanzmaßnahmen abgemildert werden
Orts- und Landschaftsbild	Eingliederung in die Umgebung (gewerbliche / industrielle Nutzung)	Geringe bis mittlere Auswirkung

Kulturelles Erbe	• Archäologische Funde • Schutz der Hochspanungsfreileitung • Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Stand nicht vorhanden	Keine erheblichen Auswirkungen
-------------------------	---	-----------------------------------

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebiets (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. ohne die potenziell vom Planvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Natur und Landschaft entwickeln würde.

Da das Plangebiet nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, ist anzunehmen, dass mit Verzicht auf den Bebauungsplan Nr. 80A die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wie bisher weiter bestehen bleiben würde.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter gegenüber dem Basisszenario zu erwarten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1 Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.2 Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Anhand der Karte der Erdbebenzonen, ist das relevante Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. (Stellungnahme Geologischer Dienst)

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Erhöhte Gefährdungen des Plangebiets durch Hochwasser sind nicht gegeben. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten.

6.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden. Weitere kumulative Wirkungen können aus den Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, somit sind keine kumulierenden mit der vorliegenden Planung zu erwarten. Der östlich und südlich des Plangebiets angrenzende Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ ist bereits in Teilen umgesetzt. Die durch den Plan entstehenden Auswirkungen sind bereits in der Planung berücksichtigt.

6.4 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW-An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen.

6.5 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitige Planungsmöglichkeiten vor. Dies ist mit der Lage des Plangebiets zwischen Industrie- und Gewerbegebieten zu begründen. Eine wohnbauliche Nutzung als ist aufgrund der angrenzenden Industrie- und Gewerbebetriebe als unwahrscheinlich zu betrachten.

Mit dem Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans (= Nullvariante) würde die aktuelle Nutzung (intensiver Ackerbau) wie bisher weiter bestehen bleiben können.

Alternativstandort

Als weiter anderweitige Planungsmöglichkeit ist ein alternativer Standort für das Industriegebiet im Stadtgebiet von Meckenheim zu betrachten. Aufgrund der Größe der Industriefläche kann der Bedarf nicht über die Wiedernutzung von aufgegebenen Gewerbeflächen gedeckt werden. Durch die verkehrstechnisch günstige Lage, die unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Betrieb und das bereits gewerblich geprägte Umfeld des Plangebiets ist der gewählte Standort am Konfliktärmsten. Weitere ähnlich ausgestattete Flächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 BNatSchG), wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung zur Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen:

Schutzgut Menschen / Bevölkerung

- Verortung der Büro- und Aufenthaltsräume unter Berücksichtigung des Schallschutzes

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind aus Gründen des Vogelschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten.
- Vorhandene angrenzende Gehölzbestände sind nach DIN 18 920, ZTV-Baumpflege (Richtlinien zum Ausbau von Straßen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen. Es muss zwingend, in geeigneter Weise, Abstand vom Wurzelteller vorhandener angrenzender Bäume und Sträucher gehalten sowie der Kronenbereich betroffener Pflanzen geschont werden. Sollte es dennoch zu einem Verlust dieser Gehölze kommen, sind diese zu ersetzen.
- Reptilienschutzzaun: Um eine Einwanderung von Mauereidechsen in die Baustellenfläche zu verhindern, ist am westlichen Plangebietsrand ein Reptilienschutzzaun zu errichten und über die Bauzeit zu erhalten.
- Vogelfreundliches Bauen: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten z. B. durch Einarbeitung entsprechender Markierungen vogelgerecht auszuführen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ stellt verschiedene Möglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung¹³.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

¹³ SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage

- Schaffung von Heckenstrukturen als potentieller Lebensraum für Feldsperlinge und Bluthänflinge.

Schutzgut Boden/ Fläche/ Wasser

- Einhalten der für Bodenarbeiten maßgeblichen Vorgaben der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben).
- Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeit sind im Sinne eines funktionierenden Bodenhaushalts durch geeignete Maßnahmen zu beheben (ggf. leichtes Aufreißen oder auch durch Tiefenlockerung und Einsaat).
- Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Grünflächen vor vermeidbaren Bodenverdichtungen und Bodenverunreinigungen im Zuge der Bautätigkeit durch einen festen Bauzaun zu schützen.
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase bzw. Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen.
- Der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, etc.) ist festzuschreiben (Betankung und Wartung von Baumaschinen nur auf versiegelten Flächen).

Schutzgut Luft und Klima

- Einsatz emissionsarmer Baumaschinen

Schutzgut Kulturelles Erbe

- Werden bei der Errichtung baulicher Anlagen archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit aufgefunden, ist nach §§ 15 und 16 DSchG die Gemeinde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren und die Fundstelle in einem unveränderten Zustand zu erhalten.

6.7 Eingriff- Ausgleichbilanzierung

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags¹⁴ wurde eine Eingriff- Ausgleichbilanzierung durchgeführt. Neben der Biotopbewertung nach der „Methode der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008) wurden die Eingriffe in die schützenswerten Böden nach dem Bewertungsmodell des Rhein-Sieg-Kreises (Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung) durchgeführt.

Durch die Festsetzung folgender Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Plangebiets soll der Eingriff u. a. vermindert werden:

- Pflanzflächen (P1): freiwachsende Strauchhecke
- Pflanzfläche (P2): freiwachsende mehrreihige Strauchhecke

¹⁴ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar 2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

- Pflanzfläche: Blühstreifen/ Ruderalfläche (auf magerem Oberboden)

Das verbleibende Defizit von 163.570 Biotopwertpunkten wird extern über die Entwicklung einer Streuobstwiese sowie eine Aufforstung kompensiert. Auf landwirtschaftlichen Flächen zum Anbau von Obst östlich des Plangebiets (Teile der Flurstücke 186/22, 732 und 733 der Gemarkung Meckenheim, Flur 1, sowie Flurstücke 322/182 und 2522 der Gemarkung Meckenheim, Flur 3) wird eine Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt.

Als weitere Ausgleichsfläche wird auf Teilen des Flurstück 180/21 (Flur 1, Gemarkung Meckenheim) eine Aufforstung vorgenommen. Auf einer aktuell als Baumschule landwirtschaftlich genutzten Fläche, nördlich des Plangebiets und in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ erfolgt eine Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubbäumen.

7 Zusätzlich Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Fachgutachten

Archäologische Sachverhaltsermittlung, Zwischenbericht 2: A bis Z Archäologie (Oktober 2020).

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ in Meckenheim: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Januar 2022).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Rückbau eines Industriestammgleises im Industriepark Kottenforst „Am Hambach“: Ginster Landschaft + Umwelt (März 2021)

FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar-Juni 2022)

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (November 2020)

Geotechnischer Bericht, BV Fleischhof Rasting, Meckenheim: Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Juni 2019)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Februar-Juli 2022).

Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim: Accon Köln GmbH (Februar 2022)

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets ist in Abbildung 1 und im Bebauungsplan Nr. 80A dargestellt. Inhaltlich werden alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren zum derzeitigen Verfahrensstand keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

7.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring gem. § 4c BauGB)

Gemäß § 4c BauGB ist es Aufgabe des Trägers der Planungshoheit (die Gemeinde), im Rahmen des sogenannten „Monitorings“ die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die gutachterlich prognostizierten Verkehrs-Lärmimmissionen sind, sofern möglich, anhand der regelmäßig aktualisierten Verkehrslärmkarte auf Abweichungen zu überprüfen.

Die Umsetzung und Entwicklung der beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen sind durch die Untere Naturschutzbehörde zu beobachten. Die tatsächlich versiegelte Fläche ist festzustellen und mit der im Umweltbericht aufgeführten Versiegelungsbilanz zu vergleichen.

Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB können für das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüteüberwachung erkannt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen können beispielsweise durch undichte Kanäle oder unsachgemäß verwendete Chemikalien erfolgen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fleischwerks geschaffen werden. Die Firma Rasting produziert bereits im bestehenden „Industriepark Kottenforst“ unmittelbar westlich des Plangebiets. Da der Industriepark bereits vollständig bebaut ist, werden neue Industrieflächen benötigt, um der Firma Rasting ein Entwicklungspotential zu bieten und das Unternehmen langfristig am Standort zu sichern.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen und des Wirkungsgefüges zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft,
- Orts- und Landschaftsbild und
- Kulturelles Erbe und Sachgüter

Die Umsetzung des Bebauungsplans würde zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Nutzung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einem Industriegebiet führen. Die hierfür nötigen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorliegenden Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des BauGB vorbereitet.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ und das damit verbunden Vorhaben teilweise starke Einflüsse auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Im Vergleich zur aktuellen Nutzung werden durch den Bebauungsplan erhebliche Veränderungen des Versiegelungsgrades vorbereitet. Es werden besonders schutzwürdige Bodenbereiche überplant, was zum Verlust der Bodenfunktionen und zu Einschränkungen des Boden-Wasser-Haushalts führt. Es werden erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden beschrieben, die jedoch durch externen Ausgleichsmaßnahmen in einem gewissen Rahmen kompensiert werden können.

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen werden Biotope mit einer überwiegend mittleren Bedeutung überplant. Die geplanten Eingriffe in bestehende Grünstrukturen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und werden über interne Pflanzmaßnahmen u. a. in Form von freiwachsenden Hecken und einen multifunktionalen, externen Ausgleich durch die Entwicklung von Streuobstwiesen ausgeglichen.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch durch die Planung werden u. a. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kontingentierung des Gewerbelärms sowie den passiven Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm nicht vorbereitet.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie die naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Einflüsse auf die geprüften Schutzgüter reduziert, sodass allgemein keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. unzumutbaren Mehrbelastungen durch den Bebauungsplan Nr. 80A ausgelöst werden.

9 Literaturverzeichnis

9.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BAUGB – BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 DES GESETZES VOM 10. SEPTEMBER 2021 (BGBl. I S. 4147).
- BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BImSchG - GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG VOM 17. MAI 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 24. SEPTEMBER 2021 (BGBl. I S. 4458).
- BNatSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3908).
- BWaldG - GESETZ ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT (BUNDESWALDGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. MAI 1975 (BGBl. I S. 1037), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 112 DES GESETZES VOM 10. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3436)
- DSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- GEG - GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GEBÄUDEN (GEBÄUDEENERGIEGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. AUGUST 2020 (BGBl. I S. 1728).
- LForG – LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESFORSTGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. APRIL 1980, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 8. JULI 2021 (GV. NRW. S. 904).
- LNatSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04. MAI 2021 (GV. NRW. S. 560).
- LWG NRW – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ) IN DER FASSUNG DES ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG WASSER- UND WASSERVERBANDSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- WHG - GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 18. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3901).

9.2 Fachgutachten/Fachplanungen/Literatur

Regionalplan Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Bezirksregierung Köln, 2009.

Rhein-Sieg-Kreis, Landschaftsplan Nr.4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal.

Stadt Meckenheim, Bebauungspläne.

Stadt Meckenheim, Flächennutzungsplan.

Landschaftsverband Rheinland (LVR), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, 2016.

A bis Z Archäologie, Zwischenbericht 2, Archäologische Sachverhaltsermittlung, Meckenheim, „Erweiterung Unternehmerpark Kottenforst“, Oktober 2020.

Accon Köln GmbH, Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim (Februar 2022)

Bunzel, Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Difu-Arbeitshilfen), April 2005.

Ginster Landschaft + Umwelt, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Rückbau eines Industriestammgleises im Industriepark Kottenforst „Am Hambach“, März 2021.

[Erftverband und Stadt Meckenheim, Erweiterung Industriepark Kottenforst, Ausführungsplanung zur Entwässerung – Regelquerschnitte Wartungsweg, 2018.](#)

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ in Meckenheim, Januar 2022.

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“, [Februar-Juni](#) 2022.

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Änderung des Regionalplans Meckenheim GIB Kottenforst II, November 2020.

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“, [Februar Juli](#) 2022.

Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Geotechnischer Bericht, BV Fleischhof Rasting, Meckenheim, Juni 2019.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.)), Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2012.

9.3 Internetseiten

www.ELWAS.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

www.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz

www.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite der Bezirksregierung Köln

www.GEOPORTAL.NRW

Internetseite der Geschäftsstelle des IMA GDI in Nordrhein-Westfalen

www.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE

Internetseite des LANUV NRW

www.KLIMAATLAS.NRW.DE

Internetseite des LANUV NRW

www.EKL.NRW.DE/EKAT/

Internetseite des LANUV NRW

www.LANUV.NRW.DE/UMWELT/LUFT/IMMISSIONEN/MESSORTE-UND-WERTE

Internetseite des LANUV NRW

Lagemessung, Koordinatensystem:	Bodenbewegungsgebiet:
Höhenmessung, An- bzw. Abschluss:	

Index	Art der Änderung	Dateiname	Datum	bearb.	gepr.
a	Anpassung der Höhenangabe und Bezeichnung der Schnitte	5T-EW-QS-001-01	01.10.2018	BSc	TFr



Am Erftverband 6 50126 Bergheim  02271/88-0



Siebengebirgsring 4 53340 Meckenheim
TELEFON (02225) 917-0 TELEFAX (02225) 917-100

Stadt Meckenheim

Erweiterung Industriepark Kottenforst

Entwässerung Ausführungsplanung Regelquerschnitte Wartungsweg					
Darstellung					
Gemessen/Gefertigt	Gezeichnet	Geprüft	Maßstab	Zeichnungsname AN	Zeichnungsname AG
	v.SMi a.12.06.2018	v.MHi a.12.06.2018	1:50	5T-EW-QS-001-01	



Im Auftrag
Aachen, den 12.06.2018

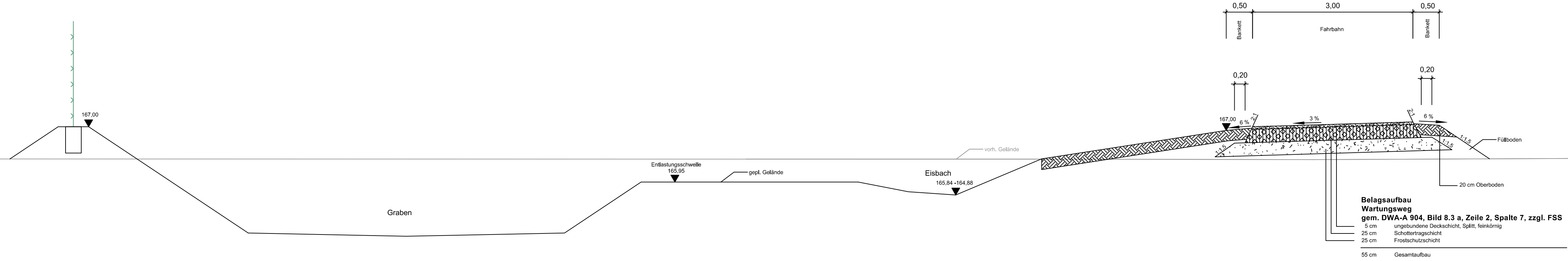
**KEMPEN KRAUSE
INGENIEURE GMBH**

RITTERSTRASSE 20 D-52072 AACHEN
TEL 0241/88 99 0-0 FAX 0241/88 99 0-990
INFO@KEMPENKRAUSE.DE
WWW.KEMPENKRAUSE.DE

Bauherr: Erftverband
Der Vorstand

Im Auftrag
Bergheim, den

Regelquerschnitt
Entwässerungsgraben 5
Aufbau Wartungsweg



Regelquerschnitt
Entwässerungsgraben 4
Aufbau Wartungsweg

